

# **Satzung für den Förderverein der Grundschule Hesepe e.V.**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule Hesepe e.V.  
Er hat seinen Sitz in Bramsche, Ortsteil Hesepe.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08-31.07.).  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Hesepe in Zusammenarbeit mit dem Kollegium.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, für die aus anderweitig und staatlichen Quellen keine Gelder zur Verfügung stehen.

Der Verein gibt Vereinsarbeit an die Öffentlichkeit weiter und ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Er dient außerdem der Förderung der Kameradschaft an der Schule.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson und jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechten und Pflichten.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag.

## **§ 4 Rechte des Mitgliedes**

Jedes Mitglied hat das freie Sitz- und Stimmrecht innerhalb der Organe des Vereins. Es ist berechtigt, in den Mitgliederversammlungen Anträge und Vorschläge einzubringen, sowie Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.

## **§ 5 Pflichten des Mitglieds**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Zielsetzung des Vereins zu fördern.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31.07. eines Jahres.
- wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- durch Tod.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der oder dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederbeiträge**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im 1. Quartal des Schuljahres.

Außerordentliche Versammlungen sind schriftlich und innerhalb von 4 Wochen einzuberufen:

- auf Grund eines Vorstandsbeschlusses
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung spätestens 8 Tage vorher schriftlich einberufen. Versammlungen und Sitzungen des Vereins werden vom 1. Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter geleitet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung und eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei:

- Satzungsänderungen,
- bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/ in anzufertigen und zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen (Kernvorstand), von denen jeweils zwei gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind (§ 26 BGB).

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Diese ist schriftlich festzuhalten.

Der Vorstand kann aus weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand) bestehen. Diese werden vom Kernvorstand bestellt und abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Versammlung für zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder (Kernvorstand) bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dessen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt.

Ausgaben, die den Betrag von 500 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Kernvorstandes.

## **§ 10 Kassen- bzw. Buchprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassen- bzw. Buchprüfer, welche die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Kassen- bzw. Buchprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 11 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bramsche als Träger der Grundschule Hesepe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Hesepe zur Verfügung zu stellen hat.

Zusatz:

„§ 9 der Satzung wurde geändert. Die Änderungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 06.07.2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.“

Bramsche, den 06.07.2020

Der Vorstand:

Mareike Keur

Anja Maier

Christine Neumann